



Eissportclub Erfurt e.V. | Arnstädter Str. 53 | 99096 Erfurt

An alle Mitglieder  
des Eissportclub Erfurt e.V.

12. August 2014

## Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,

das Finanzamt Erfurt hat mit Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid 2012 eine Anpassung von § 3 der Satzung des ESC nach der Bestimmung des § 60 a der Abgabenordnung (AO) gefordert. Wir hatten das Finanzamt gebeten die Satzungsänderung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen zu dürfen. Das Finanzamt hat uns leider aufgegeben die Änderung der Satzung bis zum 31.12.2014 durchzuführen. Da die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im März 2015 stattfinden wird, sind wir daher gezwungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung lediglich zum Thema Satzungsänderung abzuhalten. Bei dieser Gelegenheit wollen wir den § 11 Abs. 5 der Satzung des ESC der Bestimmung des § 11 Abs. 5 S. 2 des TERV angleichen.

Wir laden Sie demnach gemäß § 10 Abs. 4 unserer Satzung ein zur

**außerordentlichen Mitgliederversammlung** des Eissportclub Erfurt e.V.  
**am 24. September 2014 um 18:00 Uhr**  
im **Schwalbennest** im Eissportzentrum Erfurt.

Folgende Tagungsordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Wahl des Sitzungsleiters
3. Verabschiedung der Tagesordnung
4. Benennung des Schriftführers
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Bericht des Vizepräsidenten über die Notwendigkeit der Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen (Vorlage siehe Rückseite)
8. Sonstiges
9. Schlusswort des Versammlungsleiters

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schneider  
Präsident

## Satzungsänderung

### I.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 wurde mit dem neuen § 60 a der Abgabenordnung (AO) ein Verfahren zur Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 51, 59, 60 und 61 AO eingeführt.

Diese gesonderte Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend und muss spätestens in der nächsten Veranlagung durchgeführt werden.

Dementsprechend wird § 3 der Satzung wie folgt geändert:

(Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben):

### § 3 Gemeinnützigkeit

#### 1.

Der Eissportclub Erfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

#### 2.

Der Eissportclub Erfurt e. V. ist selbstlos tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

#### 3.

Mittel des Eissportclub Erfurt e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

#### 4.

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### II.

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 der Satzung des TERV sind die Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Aus Praktikabilitätsgründen soll eine entsprechende Regelung unter § 11 Abs. 5 in der Satzung des ESC aufgenommen werden.

Dementsprechend wird § 11 Abs. 5 der Satzung wie folgt geändert:

(Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben):

### § 11 Abs. 5

Der Eissportclub Erfurt e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines der beiden der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten wird.

**Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.**